

Verpflichtungserklärung

zur Beachtung und Wahrung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes bzw. des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes im Rahmen bestehender Vereinbarungen zwischen dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden als Auftraggeber und Dritten Leistungserbringern insbesondere im Bereich von Dienstleistungs- und Werkverträgen.

Aufgrund der bestehenden vertraglichen Beziehungen erkläre ich/ wir verbindlich:

1.) Bei der Ausführung der Leistungen als Auftragnehmer wird / werden meinen/ unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden)

- **entsprechend dem Mindestlohngesetz** (MiLoG) vom 11.08.2014 in der jeweils geltenden Fassung das vorgegebene allgemeine gesetzliche Entgelt gemäß § 20 MiLoG gewährt.
- **im Anwendungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes** (AEntG) vom 20.04.2009 in der jeweils geltenden Fassung gem. § 8 AEntG die vorgegebenen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts, dass nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, mindestens jedoch den entsprechend dem MiLoG in der jeweils geltenden Fassung bzw. den entsprechend der jeweils geltenden Mindestlohnanpassungsverordnung (Verordnung auf Grundlage des § 11 MiLoG) gültigen Mindestlohn betragen muss, an den dem mein/ unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes gebunden ist (nach Art und Höhe), gewährt.
- bei der Ausführung der Leistung, die vom AEntG in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG aber keine Anwendung findet, den nach Maßgabe des MiLoG in der jeweils geltenden Fassung bzw. den nach Maßgabe der jeweils geltenden Mindestlohnanpassungsverordnung (Verordnung auf Grundlage des § 11 MiLoG) jeweilig gültigen Mindestlohn gewährt.

FORMBLATT F7 – Verpflichtungserklärung

- 2.) Soweit von mir/ uns Nachunternehmen oder Verleihunternehmen beauftragt werden, verpflichten wir uns dafür die vorherige Zustimmung des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden einzuholen. Darüber hinaus wird von mir/ uns sichergestellt, dass alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben. Diese Erklärung wird dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden vorgelegt.
- 3.) Es wird sichergestellt, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen aus Punkt 1.) erfüllen.
- 4.) Mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen sind verpflichtet, dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf deren Verlangen jederzeit nachzuweisen. Zu diesem Zweck haben mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.
- 5.) Um die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden als Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen als Auftragnehmer zu sichern, verpflichten ich/ wir uns zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des jeweiligen Auftragswertes für jeden schuldhaften Verstoß. Bei mehreren bestehenden Verträgen bestimmt sich der Auftragswert nach dem vom Verstoß jeweils konkret betroffenen Vertragsverhältnis. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen fünf Prozent des Auftragswertes nicht überschreiten.

Mein / unser Unternehmen ist auch dann nach Maßgabe der vorgenannten Sätze zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, wenn der Verstoß durch Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird.

- 6.) Ich/ Wir sind uns darüber bewusst, dass bei einem schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung

FORMBLATT F7 – Verpflichtungserklärung

- das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben,
- das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden die nach dem MiLoG bzw. dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung informiert,

7.) Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Bewerberinnen oder Bewerber, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG oder § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind, gemäß § 19 MiLoG / § 21 AEntG für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Auftraggeber ausgeschlossen werden sollen. Im Hinblick auf § 23 AEntG gilt das Gleiche auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

Ort, Datum

Vollständige Bezeichnung des Bieters / Bewerbers

Rechtsform des Bieters / Bewerbers

Anschrift des Bieters / Bewerbers

Name der erklärenden Mitarbeiter*in; der Vertreter*in des Bieters